

Vorlage-Nr.: **2691-2019/DaDi**  
(Referenz-Vorlage: 0057-2019/MVZ-GmbH)

Aktenzeichen: 510-003

Fachbereich: 910 - Eigenbetrieb Kreiskliniken

Beteiligungen: 102.1 - Büro des Landrates  
210 - Konzernsteuerung

Produkt: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Gründung einer Zweigpraxis des Zentrums für medizinische Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH Ober-Ramstadt in Mühlthal (Traisa) sowie Anstellung ärztlicher Mitarbeiter**

### Beschlussvorschlag:

- Das Zentrum der medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH (im Folgenden MVZ-GmbH) gründet frühestens zum 01.01.2020 in der Wiesenstraße 3 oder an anderer Stelle in Mühlthal (Traisa) zu wirtschaftlich gleichwertigen Konditionen eine Zweigpraxis des Zentrums der medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH Ober-Ramstadt mit dem Fachbereich Allgemeinmedizin.

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Durch die Erkrankung eines Arztes, der nicht mehr in die Praxis zurückkehren wird und die vorher bereits prekäre Versorgungssituation, ist der Versorgungsrat in der Gemeinde Mühlthal im hausärztlichen Bereich auf unter 55% gefallen. Die Nachbargemeinden können dies nicht auffangen. Es wurde bereits ohne Erfolg nach einem Nachfolger für die hausärztliche Praxis gesucht. Geplant ist die Beantragung einer Zweigpraxis des MVZ in Ober-Ramstadt an dem bisherigen Praxisstandort und die Anstellung von zwei Ärztinnen, welche jeweils zu 50% arbeiten möchten. Hierdurch würde sich die Versorgungslage vor Ort stark verbessern, zudem könnten alle angestellten Ärzte an beiden Standorten tätig werden. Mit den Niedergelassenen vor Ort fanden Gespräche statt. Die niedergelassenen Hausärzte haben sich mehrheitlich für die Gründung eines MVZ/Zweigpraxis ausgesprochen. Der Antrag der Gemeinde liegt vor. Darüber hinaus wird die Matrix zur Gründung eines hausärztlichen MVZ diesem Beschluss als Anlage beigefügt. Die wäre bei einer Zweigpraxis nicht unbedingt erforderlich, unterstreicht jedoch nochmals die Notwendigkeit zur Gründung dieser.

Die Praxis des erkrankten Praxisinhabers wird derzeit mit einer Vertretungsärztin betrieben. Zulassungsrechtlich sind Vertretungen nur bis zu 6 Monaten zulässig. Diese würden am 01.10.2019 enden. Eine Veränderung seitens der KV wurde für weitere 6 Monate in Aussicht gestellt, da der KV die Information vorliegt, dass die Praxis gegebenenfalls durch die MVZ GmbH weiter betrieben wird. Die Vertretungsärztin, Frau Righi, könnte sich gut vorstellen im Rahmen einer Anstellung im MVZ in der Praxis weiter tätig zu sein. Eine weitere Ärztin hat bereits Interesse an einer Anstellung geäußert. Darüber hinaus besteht weiterhin Eilbedürftigkeit, da der Praxisinhaber die Praxis über die Vertretung nur noch begrenzt weiter aufrechterhalten kann, da die Vertretung nicht Vollzeit tätig ist. Für die MVZ GmbH wäre es aber von Vorteil in die bereits etablierte Struktur einzusteigen.

### **2. Zielsetzung**

In der Gemeinde Mühlthal (Traisa) soll frühestens zum 01.01.2020, spätestens zum 01.04.2020 eine hausärztliche Zweigpraxis gegründet werden. Es besteht die Möglichkeit zur Übernahme der Praxis Dr. Walter in Mühlthal. Die Zweigpraxis würde in den aktuellen Räumlichkeiten der Hausarztpraxis weitergeführt werden, welche hierfür gut ausgestattet ist. Für den Versorgungsauftrag wäre kein Kaufpreis zu entrichten, da sich auch freie hausärztliche Sitze in diesem Planungsbereich befinden. Lediglich das Praxisinventar würde übernommen werden. Bei einem potentiellen zukünftigen Umzug in andere Räumlichkeiten wären Investitionen in neues Inventar zu tätigen. Eine Anstellung von zwei Fachärztinnen für Allgemeinmedizin zu je 50% ist geplant. Es haben bereits intensive Gespräche mit zwei potentiellen anzustellenden Ärztinnen stattgefunden und wir sind hier sehr positiv gestimmt. Es besteht ein geringes Risiko bzgl. der Personalgewinnung im ärztlichen Bereich. Hier sind jedoch wie bereits beschrieben die Gespräche im fortgeschrittenen Stadium, ebenso sind die sehr guten Rahmenbedingungen für angestellte Ärzte zu erwähnen, welche die MVZ GmbH aktuell geschaffen hat. Mit einer hausärztlichen Zweigpraxis würde sich die Versorgungslage vor Ort in Trasa und für die Gemeinde Mühlthal und Ober-Ramstadt sowie den Nachbargemeinden und deren Bevölkerung signifikant verbessern. Die neue Zweigpraxis würde nicht-ärztliches Personal von Dr. Walter übernehmen und ggf. noch weitere Kräfte anstellen. Gemeinsam mit dem bestehenden MVZ in Ober-Ramstadt kann die regionale ambulante Versorgung in den Gemeinden Mühlthal, Ober-Ramstadt und auch Nachbargemeinden im bestehenden Umfang gesichert werden.

### **3. Rechtliche Gründungsvoraussetzungen einer Zweigpraxis**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat mehrere Betriebsstätten des Zentrums der medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH in Ober-Ramstadt, Seeheim-Jugenheim und Groß-Umstadt gegründet. Eine Zweigpraxis wird zulassungsrechtlich nicht vom Zulassungsausschuss für Ärzte in Hessen genehmigt, sondern von der Abteilung Sicherheit/Team Bedarfsprüfung der

Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

Nach § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV ist die vertragsärztliche Tätigkeit außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten zulässig, wenn hierdurch 1. die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert wird und 2. die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztes nicht beeinträchtigt wird. Geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgehoben werden.

BSG, Beschluss vom 6.02.2013, AZ: B 6 KA 38/12 B. Bei der Verbesserung der Versorgung kommt es nicht darauf an, dass die derzeitigen Patienten ihren Arzt besser erreichen können. Vielmehr ist darauf zu achten, dass sich für all die Versicherten etwas verbessert, die am Ort der Zweigpraxis leben. Erforderlich, aber auch ausreichend für die Versorgungsverbesserung ist laut BSG, dass das bestehende ärztliche Versorgungsangebot zur Vorteil der Versicherten in qualitativer und quantitativer Hinsicht erweitert wird. SG Marburg, Beschluss vom 07.03.2007, AZ: S 12 KA 701/06.

Von einer Verbesserung der Versorgungssituation ist auszugehen, wenn eine Bedarfslücke besteht, die zwar nicht unbedingt geschlossen werden muss, die aber nachhaltig eine durch Angebot oder Erreichbarkeit veränderte und im Sinne der vertragsärztlichen Versorgung verbesserte Versorgungssituation herbeiführt. Eine „Verbesserung der Versorgungssituation“ liegt dagegen nicht schon vor, wenn in einem Ort eine zusätzliche Zweigpraxis eröffnet wird und damit den Patienten eine größere Auswahl unter den Ärzten zur Verfügung steht (Freiheit der Arztwahl). Außerdem setzt die „Verbesserung der Versorgung“ nicht voraus, dass in jedem Ort alle ärztlichen Leistungen angeboten werden. Vielmehr sind den Versicherten Entfernungen von mehreren Kilometern bis zur nächsten Praxis zumutbar.

Unter gewissen Umständen kann sich auf eine lediglich quantitative Erweiterung des bestehenden Versorgungsangebotes als Verbesserung in Sinne des § 24 Abs 3 Ärzte-ZV darstellen. Dies kommt in folgenden Fällen in Betracht: Verringerung der Wartezeiten durch das erhöhte Leistungsangebot – besondere organisatorische Maßnahmen, wie etwa das Angebot von Abend- und Wochenendsprechstunden in der Zweigpraxis – Verbesserung durch Erreichbarkeit – Orientierung an den Versorgungsebenen der Bedarfsplanung: Während bei der hausärztlichen Basisversorgung Entfernungen von nur wenigen Kilometern zumutbar sind, sind bei fachärztlichen Leistungen grundsätzlich weitere Entfernungen hinzunehmen.

Die hausärztliche Zweigpraxis in Traisa kann als Teil der bestehenden Betriebsstätte Ober-Ramstadt genehmigt werden. Für den Fall dieser Zweigpraxis ist von einer quantitativen Verbesserung der Versorgung auszugehen und entsprechend der Verteilung der Versorgungsaufträge im Planungsbereich zu argumentieren. Bei einem Wegfall des Versorgungsauftrages Dr. Walter würde der Versorgungsgrad in der Gemeinde Mühlthal auf unter 55% fallen. Die Versorgung dieser Gemeinde wäre mit einer Zweigpraxis langfristig sichergestellt.

### **3.1 Selbstschuldnerische Bürgschaft**

Nach § 95 Abs. 2 SGB V ist Voraussetzung für die Zulassung bei MVZs in der Rechtsform der GmbH, dass die Gesellschafter, also hier der Landkreis, eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das Medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Diese Erklärung liegt für das Zentrum der medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH für die Betriebsstätte Gynäkologie in Groß-Umstadt bereits vor. Für die Zweigpraxis eines bestehenden MVZ ist keine weitere oder erneute selbstschuldnerische Bürgschaft notwendig. Die bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft wird ebenso für die neu entstehende Zweigpraxis gültig sein. Der Landkreis geht durch die Bürgschaft nur ein geringes finanzielles Risiko ein. Die Bürgschaft ist auf Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und Krankenkassen gegenüber dem MVZ beschränkt. Sie bezieht sich damit nicht auf alle Verbindlichkeiten des MVZs, sondern nur auf mögliche Rückforderungen aus den gezahlten Honoraren. Hierzu bedarf es seitens der Kassenärztlichen Vereinigung einer Grundlage für Rückforderungen, die entweder auf

Wirtschaftlichkeitsprüfungen basiert oder auf Plausibilitätsprüfungen sowie Fehlabberechnungen anderer Art, so dass auch insofern eine Beschränkung in der Art der zu erteilenden selbstschuldnerischen Bürgschaft liegt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen sind im Wirtschaftsplan 2020 noch nicht berücksichtigt, da erst ein entsprechender Beschluss erwirkt werden muss. Nach Beschlussfassung wird in einem Nachtragswirtschaftsplan die finanziellen Auswirkungen eingeplant bzw. aufgeführt.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung kann die mittelfristige Wirtschaftsplanung im Businessplan – siehe Anlage – eingesehen werden.

### **Anlage:**

- Businessplan